

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

30. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Dezember 2022

Nr. 39

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst .....	2
Beschlüsse der 22. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 12.12.2022 .....	9
Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2023 .....	13
Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin .....	15
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes .....	16

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken der Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming, an der Bürgerinformation im Kreishaus sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich bzw. können gegen Übernahme der Portokosten versandt werden.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen**

der Stadt Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dem Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Niemöllerstraße 1  
14806 Belzig,  
vertreten durch den Landrat,  
und dem Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde,  
vertreten durch die Landrätin

**über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2), § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9, S.197), §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I Nr. 10, S. 186) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 der Verordnung über die Bildung von Regionalleitstellen für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Regionalleitstellenverordnung — RLSV) vom 16.05.2007 (GVBl. II Nr. 10, S. 125) sowie des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellenerlass) vom 07.04.1994 (Abl. Nr. 27, S. 400), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, schließen die Stadt Brandenburg an der Havel, der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Teltow-Fläming folgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming (im Folgenden Landkreise genannt) übertragen die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zur Unterhaltung einer integrierten Regionalleitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich auf die Stadt Brandenburg an der Havel (im Folgenden Stadt genannt).
- (2) Die Stadt übernimmt diese Aufgabe gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKGBbg in ihre Zuständigkeit. Die Regionalleitstelle (im Folgenden RLS) arbeitet in Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt.
- (3) Die Bezeichnung der RLS ist „Regionalleitstelle Brandenburg“. Sie befindet sich im Gebäudekomplex der Feuer- und Rettungswache der Stadt in 14770 Brandenburg an der Havel, Fontanestraße 1.
- (4) Die Aufgaben der RLS umfassen alle Tätigkeiten einer integrierten Leitstelle nach Maßgabe des BbgBKG sowie des BbgRettG und der zu ihrer Ausführung erlassenen sonstigen Vorschriften.
- (5) Bei Großschadenslagen und Katastrophen fungiert die RLS als Führungs- und Unterstützungsinstrument der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz.
- (6) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben. Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS (Sprechfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) außerhalb der RLS bleibt Aufgabe der jeweiligen Vereinbarungsparteien. Ebenso bleibt deren sonstige hoheitliche Aufgabenerfüllung im Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst unberührt.

## **§ 2**

### **Territorialer Versorgungsbereich**

- (1) Der territoriale Versorgungsbereich der RLS umfasst das Gebiet der vereinbarungsschließenden Gebietskörperschaften. Bestehende Vereinbarungen mit benachbarten Gebietskörperschaften zur Hilfeleistung in einzelnen Ortschaften behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Bei künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die über den territorialen Versorgungsbereich dieser Vereinbarung hinausgehen, haben die Vereinbarungsparteien vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen das Einvernehmen herzustellen.

## **§ 3**

### **Personelle Besetzung**

Das zur Erfüllung der Aufgaben der RLS notwendige Personal stellt die Stadt.

## **§ 4**

### **Technische Ausstattung**

- (1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.

- (2) Die Ausstattung der RLS umfasst die erforderlichen Einrichtungen für die Einsatzbearbeitung, Alarmierungseinrichtungen und Funkbetriebsanlagen.
- (3) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtung liegen bei der Stadt.
- (4) Die Stadt gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf zeitgemäßem hohem technischen Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS**

- (1) Grundlage für die Einsätze des Rettungsdienstes bilden die jeweiligen Rettungsdienstbereichspläne der Vereinbarungsparteien sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18. Februar 1999 für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der örtlichen Träger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten bilden die Katastrophenschutzpläne der Vereinbarungsparteien und ergänzende Festlegungen. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnungen. Veränderungen und Präzisierungen von Alarm- und Ausrückeordnungen geben die Landkreise zeitnah an die RLS.
- (2) Die Vereinbarungsparteien nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:
  - Jeder Einsatz wird durch die RLS geführt.
  - Soweit Einsatzersuchen in Ausnahmefällen direkt bei Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben örtliche Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.
- (3) Jedem Landkreis wird durch die Stadt die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortlichen auszutauschen. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

## **§ 6**

### **Leitstellenbeirat**

- (1) Die Vereinbarungsparteien bilden einen Leitstellenbeirat, durch den die übertragenden Landkreise bei der Erfüllung der Aufgaben der RLS mitwirken. Sie entsenden jeweils drei ständige Mitglieder in den Leitstellenbeirat, die von dem/der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten\*in aus dem Kreis der Bediensteten der Vereinbarungsparteien benannt werden. Der Leitstellenbeirat kann weitere Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Der Leitstellenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Stadt trifft in wesentlichen Angelegenheiten keine Entscheidung ohne vorherige Befassung des Leitstellenbeirats. Zu den wesentlichen Angelegenheiten gehören insbesondere:

- a) die jährliche Finanzplanung der Regionalleitstelle (soweit Teil des Haushaltsplanes)
  - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben, die im Einzelfall den Gesamtwert von 30.000 € übersteigen,
  - c) die Stellenplanung für die Regionalleitstelle (soweit Teil des Stellenplanes),
  - d) grundlegende Änderungen der Arbeitsorganisation.
- (4) Der Leitstellenbeirat entscheidet einvernehmlich über Empfehlungen zu beabsichtigten Entscheidungen der Stadt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) handelt. Sollte eine mehrheitliche Empfehlung nicht möglich sein, so entscheiden die Hauptverwaltungsbeamten\*innen der Vereinigungsparteien. Anhand der Empfehlungen des Leitstellenbeirats bzw. der Hauptverwaltungsbeamten\*innen entscheidet abschließend das jeweils zuständige Organ der Stadt.
- (5) Zeichnet sich ab, dass die Empfehlung des Leitstellenbeirats zu einer Beschlussvorlage an die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss der Stadt keine Mehrheit findet, ist die Vorlage des Oberbürgermeisters zurückzunehmen und dem Leitstellenbeirat zur erneuten Befassung zu übermitteln. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Kämmer\*in der Stadt einer Empfehlung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht folgen kann. Wird ein Beschlussvorschlag von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss abgelehnt oder in geänderter Fassung beschlossen, ist die Vorlage dem Leitstellenbeirat ebenso zur erneuten Befassung zu übermitteln.

## **§ 7** **Kosten**

- (1) Kosten der RLS sind alle unmittelbar mit dem Betrieb der RLS verbundenen Personal-, Sach-, Investitions- und Finanzierungskosten. Zu den Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der RLS zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten, die dem Grunde nach der RLS zuzurechnen sind.
- (2) Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die Notrufe, die digitale Alarmierung und den Funkbetrieb außerhalb der RLS zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.
- (3) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.
- (4) Alle Investitionen für den Betrieb der RLS werden durch die Stadt finanziert. Zur Finanzierung der notwendigen Eigenmittel für Investitionsmaßnahmen werden Kommunalkredite durch die Stadt als Deckungsmittel in die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen aufgenommen, sofern die Stadt nicht über ausreichende andere investive Deckungsmittel für Investitionen der RLS verfügt. Für den Fall, dass die Kommunalkredite nicht oder nur teilweise genehmigt werden, entscheiden die Vereinigungsparteien unter Vorlage des Ablehnungsbescheides über eine alternative Bereitstellung von anteiligen investiven Deckungsmitteln durch Bereitstellung der Mittel aus ihren jeweiligen Haushalten.

Über die Bereitstellung nach Satz 3 entscheiden die Hauptverwaltungsbeamten der Vereinbarungsparteien einstimmig. Sollte eine Verständigung über die Bereitstellung von anteiligen Deckungsmitteln nicht zustande kommen, ist von der jeweiligen Investitionsmaßnahme Abstand zu nehmen. Erfolgt die Finanzierung von Investitionen für den Betrieb der RLS durch die Stadt, werden die Abschreibungs- und Verzinsungswerte dieser Investitionen in Höhe des auf den jeweiligen Landkreis entfallenden Aufwandes in Rechnung gestellt.

- (5) Zum Zweck der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt verpflichtet sich, bei Aufwendungen im Ergebnishaushalt ab einem Gesamtwert von 10.000 € und über die erforderlichen Kosten bei investiven Maßnahmen mit Eigenanteilen die Vereinbarungsparteien unverzüglich zu informieren. Zeichnen sich Entwicklungen ab, die zu einem im Vergleich zum im laufenden Haushalt geplanten oder in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Finanzbedarf erhöhten Zuschuss- bzw. Umlagebedarf führen könnten, stimmen sich die Vereinbarungsparteien rechtzeitig über die mögliche Einleitung von Gegensteuerungsmaßnahmen ab.
- (6) Die Stadt übermittelt den Landkreisen bis zum 1. Mai des nachfolgenden Jahres die Kostenabrechnung der RLS für das abgelaufene Haushaltsjahr. Innerhalb der Planphase für das kommende Haushaltsjahr werden die vorläufigen Planansätze durch die Stadt unter Vorbehalt übermittelt. Grundlage dafür bilden die Gesamtkosten der Investitionen und des Aufwandes, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhobenen aktuellsten Einwohnerzahlen und die Einsatzzahlen des abgelaufenen Haushaltsjahres. Rechtskräftig werden die Ansätze der Haushaltsplanung erst nach öffentlicher Bekanntmachung. Zuvor gelten die Grundsätze vorläufiger Haushaltsführung. Ermittelte Überzahlungen werden erstattet, Nachzahlungen werden in Rechnung gestellt.
- (7) Die Vereinbarungsparteien zahlen eine anteilige Kostenerstattung gemäß folgendem Umlageschlüssel:
  - 34 % Gesamtkosten, zu gleichen Anteilen der Vereinbarungsparteien
  - 33 % entsprechend Einwohneranteil und
  - 33 % entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen.
  - Der daraus entstehende Kostenanteil wird bei der jährlichen Planung und Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (8) Die Landkreise leisten an die Stadt monatlich (spätestens jeweils zum 5. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planungsansatzes.

## **§ 8**

### **Allgemeines/Salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

**§ 9**

**Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende und vom Landkreis Teltow-Fläming gekündigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Vereinbarungsparteien über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst, welche zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben wird.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann bis spätestens bis 31. Dezember 2023 zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden. Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht zum 31. Dezember 2024 gekündigt, verlängert sie sich um jeweils vier Jahre, sofern sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums durch eine der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich und nachweislich gegenüber allen Vereinbarungsparteien erfolgen.
- (5) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vereinbarungsparteien verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an § 7 Abs. 7 dieser Vereinbarung zu orientieren.

Brandenburg an der Havel, den 24.11.2022

Für die Stadt Brandenburg an der Havel

Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Thomas Barz  
Beigeordneter und Kämmerer

Bad Belzig, den 08.12.2022

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Marko Köhler  
Landrat

Thomas Schulz  
Fachbereichsleiter 3 in Vertretung des 1.  
Beigeordneten

Luckenwalde, den 12.11.2022

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Kornelia Wehlan  
Landrätin

Kirsten Gurske  
1. Beigeordnete

**Kommunalrechtliche Genehmigung**

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat am 15.12.2022 die Genehmigung der Kündigung und des Neuabschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming erteilt.

**Beschlüsse der 22. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom  
12.12.2022**

**Öffentlicher Teil**

***Vorlagennummer: 6-4922/22-LR***

Der Kreistag beschließt:  
die Besetzung der Stelle Leiter\*in des Umweltamtes.

***Vorlagennummer: 6-4904/22-LR***

Der Kreistag beschließt:  
Der im Wirtschaftsplan 2023 der FGS mbH ausgewiesene Fehlbetrag wird entsprechend des Anteils an der Gesellschaft in Höhe von 279.650 € im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt.

***Vorlagennummer: 6-4891/22-EB***

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming.

***Vorlagennummer: 6-4874/22-II***

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2023 des Landkreises Teltow-Fläming.

***Vorlagennummer: 6-4879/22-I***

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2023 mit Einzahlungen in Höhe 23.978.060 Euro und Auszahlungen in Höhe von 39.059.330 Euro.

***Vorlagennummer: 6-4878/22-I***

Der Kreistag beschließt den vom Kämmerer am 17.10.2022 aufgestellten und von der Landrätin am 17.10.2022 festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2023 einschließlich den Veränderungen zum Entwurf des Haushaltsplanes und zur Haushaltssatzung 2023 im Gesamtergebnisplan und Gesamtfinanzplan vom 5. Dezember 2022 sowie den Ergänzungen aus den Änderungsanträgen 6-4917/22-KT, 6-4935/22-KT/1 und 6-4936/22-KT.

***Vorlagennummer: 6-4923/22-I***

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

***Vorlagennummer: 6-4924/22-I***

Der Kreistag beschließt:  
Der Landrätin wird für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 die uneingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2021 erteilt.

***Vorlagennummer: 6-4901/22-KT***

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag wählt Herrn Max Theilemann als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.

Der Kreistag wählt Herrn Edgar Leisten für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

***Vorlagennummer: 6-4902/22-LR***

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag bestellt Herrn Uwe Groschwitz für die Dauer der Wahlperiode als Mitglieder des Aufsichtsrates der SWFG mbH.

Herr Max Theilemann wird als Mitglied im Aufsichtsrat der SWFG mbH abberufen.

***Vorlagennummer: 6-4913/22-LR/2***

Der Kreistag beschließt:

Die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH ist im öffentlichen Interesse.

Die Landrätin wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH in der beigefügten Fassung abzuschließen.

Die Landrätin wird beauftragt, den Prüfvorgang zum Bau eines Technologie- und Gründerzentrums im Biotechnologiepark Luckenwalde weiter zu befördern.

Die Geschäftsführung der SWFG mbH wird ab dem 01.01.2023 Vollzeit gestellt.

***Vorlagennummer: 6-4893/22-EB***

Der Kreistag beschließt die Rettungsdienstsatzung für das Jahr 2023.

***Vorlagennummer: 6-4921/22-I***

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Bialas Bau- und Möbeltischlerei GmbH, Thiemstraße 70 in 03050 Cottbus mit der Ausführung der Leistung Tischlerarbeiten im Rahmen der Brandschutzsanierung im Goethe-Schiller-Gymnasium, 14913 Jüterbog, Schillerstraße 50. Der Auftragswert beträgt 736.341,12 EUR.

***Vorlagennummer: 6-4932/22-I***

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Bautischlerei Kanter GbR, Eisenbahnstraße 15 in 15366 Neuenhagen mit der Ausführung der Leistung Brandschutzelemente im Rahmen der Brandschutzsanierung im Goethe-Schiller-Gymnasium, 14913 Jüterbog, Schillerstraße 50. Der Auftragswert beträgt 956.199,91 EUR.

***Vorlagennummer: 6-4930/22-I***

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming beauftragt das Unternehmen Karp GmbH, Berliner Straße 27 in 15711 Königs Wusterhausen mit der Ausführung der Leistung Elektroinstallation im Rahmen der Brandschutzsanierung in der Schule am Waldblick, Dorfstraße 5, 15831 Mahlow. Der Auftragswert beträgt 526.022,44 EUR.

***Vorlagennummer: 6-4938/22-I***

Der Kreistag beschließt:

Vorbehaltlich des Gesetzesbeschlusses des Jahressteuergesetzes 2022 am 16. Dezember 2022 wird von der Verlängerung der Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz Gebrauch gemacht und § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2022 und längstens bis 31. Dezember 2024 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden. Soweit nötig, wird durch den Landkreis eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt ohne die Inanspruchnahme externer Hilfe abgegeben.

***Vorlagennummer: 6-4912/22-II***

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produktkonto 363300 533260 in Höhe von 1.350.000 Euro bzw. 363300 733260 in Höhe von 1.900.000 Euro zu.

Der Kreistag stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Produktkonto 363430 533170 in Höhe von 650.000 Euro bzw. 363430 733170 in Höhe von 650.000 Euro sowie im Produktkonto 363430 533260 in Höhe von 600.000 Euro bzw. 363430 733260 in Höhe von 600.000 Euro zu.

***Vorlagenummer: 6-4931/22-II***

Der Kreistag beschließt:

Die Auszahlungen in dem Produktkonto 311590 533190 sowie die Erträge in dem Produktkonto 311590 448000 werden für das Haushaltsjahr 2022 um 650.000,- EUR erhöht.

***Vorlagenummer: 6-4900/22-IV***

Der Kreistag beschließt:

Die gefassten Beschlüsse Nr. 3-1049/07-III vom 25.06.2007, Nr. 4-1396/12-IV vom 13.12.2012 und Nr. 4-1440/13-KT vom 29.01.2013 für die Umsetzung eines touristischen Verbindungsweges zwischen Zesch am See und Egsdorf werden aufgehoben.

**Nicht öffentlicher Teil**

***Vorlagenummer: 6-4908/22-I***

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis verkauft das Grundstück Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 130 mit einer Fläche von 880 m<sup>2</sup>. Das zu veräußernde Grundstück ist entbehrlich.

***Vorlagenummer: 6-4925/22-LR***

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag genehmigt den Erholungsurlaub der Landrätin für das Jahr 2023.

**Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 131 i.V. mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	358.758.660 €
ordentlichen Aufwendungen auf	369.243.880 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	376.844.290 €
Auszahlungen auf	406.214.830 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	352.866.230 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	363.621.060 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.978.060 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	39.219.170 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.374.600 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 40,00 v. H. der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

**§ 5**

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen	500.000 €,
für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme	500.000 €,
für die Tilgung von Krediten	25.000 €.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 5.000.000 €, bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 € festgesetzt.

Luckenwalde, 12. Dezember 2022

Wehlan  
Landrätin

In die Haushaltssatzung 2023 kann in der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Sekretariat der Kämmerei, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Luckenwalde, 19. Dezember 2022

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 im öffentlichen Teil den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sowie die uneingeschränkte Entlastung der Landrätin für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kämmerei (Zimmer C5-0-13) Einsicht in den Jahresabschluss 2021 sowie in die Anlagen nehmen kann.

Luckenwalde, 19. Dezember 2022

Kornelia  
Landrätin

Wehlan

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18),
- § 17 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 42),
- § 4 Absatz 1 und Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36)

**§ 1****Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des bodengebundenen Rettungsdienstes sind der Notarzt-dienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Klein-beeren, Dahlewitz, Ludwigsfelde, Rangsdorf, Trebbin, Zossen, Klausdorf, Luckenwalde, Baruth/Mark, Jüterbog, Niedergörsdorf, Petkus, Dahme/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung und Außenstandorten, einschließlich des Logistikstandortes Mahlow, der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers und Leistungserbringers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig sind.
- (3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung
  1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
  2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und einer Notärztin/eines Not-arztes mit der Behandlung der Notfallpatientin/des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
  3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2**

**Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

- (1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notärztin/Notarzt) entstehen.
- (2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme einer Notärztin/eines Notarztes pauschal erhoben. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner\*innen, wird die Gebühr anteilig erhoben.

- (3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

eines Rettungswagens für die Notfallrettung	1.023,40 EUR
eines Notarzteeinsatzfahrzeuges	464,70 EUR
einer Notärztin/eines Notarztes	355,00 EUR
eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	466,30 EUR
eines Rettungswagens für den Krankentransport	466,30 EUR

2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,85 EUR erhoben.

**§ 3**

**Gebührensschuldner\*innen**

Gebührensschuldner\*innen sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte(n) Person(en),
2. die von einer Notärztin/einem Notarzt behandelte(n) Person(en) für den Einsatz der Notärztin/des Notarztes und des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hat eine gesetzliche Krankenkasse oder ein anderer gesetzlicher Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der transportierten Person(en) in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem anderen gesetzlichen Kostenträger fest, so steht es dem Landkreis Teltow-Fläming frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des bodengebundenen Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) des Landkreises Teltow-Fläming vom 13. Dezember 2021 außer Kraft.

Luckenwalde, 13. Dezember 2022

Kornelia Wehlan  
Landrätin